

Niedersächsisches Ministerialblatt

71. (76.) Jahrgang

Hannover, den 2. 6. 2021

Nummer 20

INHALT

| | | | |
|--|-----|--|------|
| A. Staatskanzlei | | Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg | |
| | | Bek. 21. 5. 2021, Anerkennung der „Michael Röhrs Stiftung“ | 996 |
| B. Ministerium für Inneres und Sport | | Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems | |
| Bek. 5. 5. 2021, Geschäftsordnung des Berufsbildungsausschusses am Niedersächsischen Studieninstitut für kommunale Verwaltung e. V. | 992 | Bek. 18. 5. 2021, Sitzverlegung der „Inka Krumme — Hospiz-Stiftung“ | 997 |
| | | Bek. 18. 5. 2021, Sitzverlegung der „Wolfgang und Edith Schönfeld-Stiftung“ | 997 |
| C. Finanzministerium | | Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie | |
| D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung | | Bek. 2. 6. 2021, Planfeststellungsbeschluss und wasserrechtliche Erlaubnis nach § 43 EnWG Neubau der Erdgas-transportleitung ETL 178.300/400 VW-Werk West — Gashaus West Berichtigung der Rechtsbehelfsbelehrung (Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Hannover) | 997 |
| E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur | | Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz | |
| F. Kultusministerium | | Bek. 2. 6. 2021, Wasserrechtliches Genehmigungsverfahren; Öffentliche Bekanntmachung (Salzgitter Flachstahl GmbH — Erweiterung der mechanisch-biologischen Abwasserbehandlungsanlage um eine Filtrations- und Adsorptionsstufe) | 998 |
| G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung | | Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig | |
| RdErl. 12. 5. 2021, Ausnahmen von verkehrsrechtlichen Vorschriften bei Vermessungs- und ähnlichen Arbeiten ... | 993 | Bek. 18. 5. 2021, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (PLG mbH, Baddeckenstedt) | 999 |
| 93100 | | Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg | |
| H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz | | Bek. 18. 5. 2021, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Geflügelspezialitäten Steinfeld GmbH & Co. KG) | 1001 |
| I. Justizministerium | | Rechtsprechung | |
| K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz | | Bundesverfassungsgericht | 1001 |
| Erl. 20. 5. 2021, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Wärmepumpen in ausgewählten niedersächsischen Wohnquartieren | 996 | Stellenausschreibungen | 1001 |
| 28010 | | | |
| L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung | | | |

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
 Verlag: Schlütersche Fachmedien GmbH — Ein Unternehmen der Schlüterschen Mediengruppe, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
 Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

B. Ministerium für Inneres und Sport**Geschäftsordnung des Berufsbildungsausschusses
am Niedersächsischen Studieninstitut
für kommunale Verwaltung e. V.****Bek. d. MI v. 5. 5. 2021 — Z2.31-87118/2 —****Bezug:** Bek. v. 29. 5. 2013 (Nds. MBl. S. 418)

Die Geschäftsordnung des Berufsbildungsausschusses am Niedersächsischen Studieninstitut für kommunale Verwaltung e. V. vom 28. 4. 2021 (**Anlage**) wird hiermit bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 20/2021 S. 992

Anlage**Geschäftsordnung
des Berufsbildungsausschusses am Niedersächsischen
Studieninstitut für kommunale Verwaltung e. V.**

Der nach § 77 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) errichtete Berufsbildungsausschuss

- a) für die Ausbildungsberufe
 - aa) Verwaltungsfachangestellte oder Verwaltungsfachangestellter in der Fachrichtung Landes- und Kommunalverwaltung,
 - bb) Kauffrau oder Kaufmann für Büromanagement
 - b) für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen von Beschäftigten des Landes
 - aa) zur Verwaltungswirtin oder zum Verwaltungswirt (Verwaltungsprüfung I) und
 - bb) zur Verwaltungsfachwirtin oder zum Verwaltungsfachwirt (Verwaltungsprüfung II)
 sowie
 - c) für Prüfungen der Angestelltenlehrgänge I, die bei dem Berufsförderungswerk Bad Pyrmont und dem Landesbildungszentrum für Blinde durchgeführt werden,
- gibt sich gemäß § 80 BBiG folgende Geschäftsordnung:

§ 1**Aufgaben**

- (1) Der Berufsbildungsausschuss ist für die Aufgaben der Berufsbildung im Rahmen des § 79 BBiG zuständig.
- (2) Der Berufsbildungsausschuss hat die aufgrund des BBiG von der zuständigen Stelle zu erlassenden Rechtsvorschriften für die Durchführung der Berufsbildung zu beschließen.
- (3) Der Berufsbildungsausschuss ist in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu unterrichten und zu hören.
- (4) Wichtige Angelegenheiten, in denen der Berufsbildungsausschuss anzuhören ist, sind insbesondere:
 - a) Erlass von Verwaltungsgrundsätzen über die Eignung von Ausbildungs- und Umschulungsstätten, für das Führen von schriftlichen Ausbildungsnachweisen, für die Verkürzung der Ausbildungsdauer, für die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung, für die Durchführung der Prüfungen, zur Durchführung von über- und außerbetrieblicher Ausbildung sowie Erlass von Verwaltungsrichtlinien zur beruflichen Bildung,
 - b) Umsetzung der vom Landesausschuss für Berufsbildung empfohlenen Maßnahmen und
 - c) wesentliche inhaltliche Änderungen des Ausbildungsvertragsmusters.
- (5) Wichtige Angelegenheiten, in denen der Berufsbildungsausschuss zu unterrichten ist, sind insbesondere:
 - a) Zahl und Art der der zuständigen Stelle angezeigten Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung und beruflichen Umschulung sowie der eingetragenen Berufsausbildungsverhältnisse,
 - b) Zahl und Ergebnisse von durchgeführten Prüfungen sowie hierbei gewonnene Erfahrungen,
 - c) Tätigkeit der Beraterinnen und Berater nach § 76 Abs. 1 Satz 2 BBiG,
 - d) neue Formen, Inhalte und Methoden der Berufsbildung für den räumlichen und fachlichen Zuständigkeitsbereich der zuständigen Stelle,

- e) Stellungnahmen oder Vorschläge der zuständigen Stelle gegenüber anderen Stellen und Behörden, soweit sie sich auf die Durchführung des BBiG oder der aufgrund des BBiG erlassenen Rechtsvorschriften beziehen,
- f) Bau eigener überbetrieblicher Berufsbildungsstätten,
- g) Beschlüsse nach § 79 Abs. 5 BBiG sowie beschlossene Haushaltsansätze zur Durchführung der Berufsbildung mit Ausnahme der Personalkosten,
- h) Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten aus Ausbildungsverhältnissen und
- i) Arbeitsmarktfragen, soweit sie die Berufsbildung im Zuständigkeitsbereich der zuständigen Stelle berühren.

§ 2**Zusammensetzung**

(1) Dem Berufsbildungsausschuss gehören je sechs Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie sechs Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen an. Die Lehrkräfte haben grundsätzlich nur eine beratende Stimme; Ausnahmen ergeben sich aus § 7 Abs. 5.

(2) Die Mitglieder nach Absatz 1 haben jeweils eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(3) Ist ein Mitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so unterrichtet es unverzüglich seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter, im Fall deren oder dessen Verhinderung eine andere Stellvertreterin oder einen anderen Stellvertreter seiner Gruppe.

§ 3**Wahlen**

(1) Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung. Gewählt wird offen, soweit nicht mindestens ein Mitglied schriftliche Wahl beantragt. Der Vorsitz und die Stellvertretung sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 77 Abs. 6 BBiG).

(2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder erhalten hat.

(3) Wird dieses Ergebnis nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. In ihm ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das vom vorsitzenden Mitglied zu ziehende Los.

§ 4**Amtszeit des vorsitzenden Mitglieds
und seiner Stellvertretung**

(1) Die Wahlzeit des vorsitzenden Mitglieds und seiner Stellvertretung beträgt grundsätzlich zwei Jahre, längstens jedoch bis zur Beendigung des Berufungszeitraumes aller Mitglieder des Berufsbildungsausschusses.

(2) Läuft die Wahlzeit vor der Wahl eines neuen vorsitzenden Mitglieds ab, so setzt das bisherige vorsitzende Mitglied seine Tätigkeit bis zum Wahltermin fort; sie oder er leitet die erste Sitzung nach Ablauf der Wahlzeit bis zur Annahme der Wahl durch das neue vorsitzende Mitglied.

(3) Nach Ablauf der Wahlzeit des vorsitzenden Mitglieds tritt jeweils ein Wechsel in der Wahl einer oder eines Beauftragten der Arbeitnehmer- und der Arbeitgebergruppe ein. Gleiches gilt für die Stellvertretung.

§ 5**Geschäftsführung**

(1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der zuständigen Stelle wird vom Niedersächsischen Studieninstitut für kommunale Verwaltung e. V. bestellt.

(2) Sie oder er nimmt an den Sitzungen teil, bereitet Beschlüsse vor und führt sie aus.

(3) Sie oder er fertigt über die Sitzungen ein Ergebnisprotokoll an. Das Ergebnisprotokoll und die Tagesordnung werden den ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses zugesandt. Das Ergebnisprotokoll ist in der nächsten Sitzung Gegenstand eines Genehmigungsbeschlusses.

§ 6**Ladung, Tagesordnung**

(1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer lädt in Textform im Einvernehmen mit dem vorsitzenden Mitglied oder dessen Stellvertretung die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich

unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung zu einer Sitzung; die stellvertretenden Mitglieder erhalten die Tagesordnung zur Kenntnis. Die Einberufung muss auch dann erfolgen, wenn mindestens sechs Ausschussmitglieder dieses unter Benennung des Beratungsgegenstandes schriftlich bei der Geschäftsstelle der zuständigen Stelle beantragen.

(2) Die Ladungsfrist beträgt 21 Tage. Sie kann in Eilfällen auf 3 Tage abgekürzt werden. Ergänzungen der Tagesordnung sind zulässig, wenn sie spätestens 3 Tage vor der Sitzung den Mitgliedern zugehen.

(3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer stellt die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem vorsitzenden Mitglied auf.

(4) Ein Beratungsgegenstand ist ferner auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dieses von einem Mitglied zu Beginn der Sitzung beantragt wird und zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

(5) Der Tagesordnung werden die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beigelegt.

§ 7

Beschlussfähigkeit, Vertraulichkeit

(1) Der Berufsbildungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und niemand eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Solange eine epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite nach § 3 a Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) festgestellt ist, kann das vorsitzende Mitglied des Berufsbildungsausschusses in der Einladung zu einer Sitzung des Berufsbildungsausschusses festsetzen, dass alle oder einzelne Mitglieder des Berufsbildungsausschusses durch Zuschaltung per Telefon- oder Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen können (Video- oder Telefonkonferenz). Zu Beginn einer Video- oder Telefonkonferenz stellt das vorsitzende Mitglied des Berufsbildungsausschusses durch namentliche Nennung fest, welche Personen durch Zuschaltung an der Video- oder Telefonkonferenz teilnehmen, und trägt diese in eine Anwesenheitsliste ein.

(2) Es wird offen abgestimmt, soweit nicht schriftliche Abstimmung beantragt wird. Dies ist mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

(3) Der Berufsbildungsausschuss kann Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen, sofern nicht mindestens drei seiner stimmberechtigten Mitglieder widersprechen.

(4) Die Mitglieder haben, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, über Angelegenheiten, deren vertrauliche Behandlung ihrer Natur nach erforderlich ist, Verschwiegenheit zu bewahren.

(5) Abweichend von § 2 Abs. 1 haben die Lehrkräfte Stimmrecht bei Beschlüssen zu Angelegenheiten der Berufsbildungsvorbereitung und Berufsbildung, soweit sich die Beschlüsse unmittelbar auf die Organisation der schulischen Berufsbildung auswirken.

§ 8

Öffentlichkeit

Der Berufsbildungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er kann zulassen, dass bei seinen Sitzungen Vertreterinnen oder Vertreter der Verbände sowie mit Ausbildung befasste Personen anwesend sein können.

§ 9

Unterausschüsse

(1) Der Berufsbildungsausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Unterausschüsse bilden, denen auch stellvertretende Mitglieder des Berufsbildungsausschusses und andere sachkundige Personen angehören können. Die Zusammensetzung eines Unterausschusses muss den Gruppen nach § 77 Abs. 1 BBiG entsprechen.

(2) § 7 Abs. 1 gilt für die Unterausschüsse entsprechend mit der sich aus § 80 Satz 3 BBiG ergebenden Maßgabe, dass sämtliche Mitglieder stimmberechtigt sind.

(3) Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten entsprechend.

§ 10

Sachverständige

(1) Der Berufsbildungsausschuss und seine Unterausschüsse können zu den Sitzungen Sachverständige hinzuziehen, die zum Gegenstand der Beratung gehört werden.

(2) Können sich die Stimmberechtigten auf einen Sachverständigen nicht einigen, so wird für jede Gruppe die oder der von ihr vorgeschlagene Sachverständige hinzugezogen.

§ 11

Heilung

Verstöße gegen diese Geschäftsordnung gelten als geheilt, wenn sie nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Niederschrift (§ 5 Abs. 3) schriftlich bei der Geschäftsstelle gerügt werden.

§ 12

Veröffentlichungen

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer veranlasst Veröffentlichungen der zuständigen Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz im Niedersächsischen Ministerialblatt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 13.09.2012 (Bek. des MI vom 29.05.2013, Nds. MBl. S.418) außer Kraft.

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Ausnahmen von verkehrsrechtlichen Vorschriften bei Vermessungs- und ähnlichen Arbeiten

RdErl. d. MW v. 12. 5. 2021 — 43-30059/4610 —

— VORIS 93100 —

Zur Durchführung der folgenden Aufgaben:

- von geologischen Untersuchungen (insbesondere Probenahmen und Messungen zu Geologie, Hydrogeologie, Bodenkunde, Geotechnik, Seismologie) durch das LBEG,
- zur Erstellung des bergbaulichen Reißwerks nach § 63 BBergG durch anerkannte Markscheiderinnen und anerkannte Markscheider,
- des amtlichen Vermessungswesens durch das LGLN sowie durch die ÖbVI,
- im Zusammenhang mit Eichaufgaben, insbesondere die mit dem Transport von Prüfmitteln verbunden sind, durch den Landesbetrieb MEN,
- des Naturschutzes, des Strahlenschutzes, der Wasserwirtschaft, des Gewässerkundlichen Landesdienstes, des Insel-, Küsten- und Hochwasserschutzes, der Talsperrenaufsicht, des technischen Prüfdienstes und im Bereich der Schadstoffunfallbekämpfung durch den NLWKN,
- nach dem Flurbereinigungsgesetz durch die ÄrL,
- von Vermessungsarbeiten und der Brückeninspektionen durch die NLStBV,
- des Immissionsschutzes und des Lufthygienischen Überwachungssystems Niedersachsen (LÜN) durch das GAA Hildesheim,
- von Baustellenkontrollen und Lärmmessungen durch die GAÄ,

werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der genannten Behörden, die ÖbVI und die anerkannten Markscheiderinnen und anerkannten Markscheider für die Fahrten mit Kraftfahrzeugen zum Zwecke der obigen Tätigkeiten in Niedersachsen

gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 StVO von folgenden Vorschriften der StVO befreit:

1. Gebot der Fahrbahnbenutzung nach § 2 Abs. 1,
2. Verbot der Benutzung von Sonderwegen gemäß Zeichen 237 bis 242.1, 244.1 und 244.3 (Radwege, Reitwege, Gehwege, Geh- und Radwege, Fußgängerzonen, Fahrradstraßen, Fahrradzonen); diese und die weiteren in diesem RdErl. genannten Verkehrszeichen sind der Übersicht der **Anlage 1** zu entnehmen,
3. Verbot für Fahrzeuge aller Art (Zeichen 250) sowie ggf. auch in Verbindung mit entsprechenden Zusatzzeichen,
4. Verbot für Kraftwagen und sonstige mehrspurige Fahrzeuge (Zeichen 251),
5. Verbot für Krafträder, auch mit Beiwagen, Kleinkrafträder und Mofas sowie für Kraftwagen und sonstige mehrspurige Kraftfahrzeuge (Zeichen 260),
6. Verbot der Einfahrt in eine Verkehrsverbotszone zur Verminderung schädlicher Luftverunreinigungen in einer Zone (Zeichen 270.1) in Verbindung mit Zusatzzeichen der Abbildung der Plakette in der angezeigten jeweiligen Farbe,
7. Verbot vom Halten auf dem Seitenstreifen sowie dem Betretungsverbot der Kraftfahrstraßen (Zeichen 331.1) nach § 18 Abs. 8 und 9,
8. Haltverbote und Parkverbote
 - 8.1 Haltverbote nach Zeichen 286 (eingeschränktes Haltverbot) und 290.1 (Beginn eines eingeschränkten Haltverbots für eine Zone),
 - 8.2 von den Parkverboten aufgrund von Zusatzzeichen zu den Zeichen 314, 314.1 und 315 dahingehend, dass während der Arbeiten die durch Zusatzzeichen angeordneten Beschränkungen nicht beachtet werden müssen; Behindertenparkplätze dürfen nicht genutzt werden,
 - 8.3 Parkverbot auf Vorfahrtstraßen außerorts (Zeichen 306),
 - 8.4 Parkverbot in verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen (Zeichen 325.1),
 - 8.5 nach § 12 Abs. 3 Nr. 3 (vor oder gegenüber von Grundstücksein- oder -ausfahrten),
 - 8.6 nach § 12 Abs. 4 und 4 a (am rechten Fahrbahnrand, auf dem rechten Seitenstreifen oder dem rechten Gehweg),
 - 8.7 nach § 13 Abs. 1 (während des Laufens einer Parkuhr, mit Parkschein und für die Dauer der zulässigen Parkzeit),
 - 8.8 vom Verbot auf Schutzstreifen für den Radverkehr zu halten und zu parken (Verbot Zeichen 340).

Folgende Auflagen sind zu beachten:

Die Befreiungen dürfen nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Anspruch genommen werden.

Arbeiten im Verkehrsraum der Straßen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und so auszuführen, dass die Sicherheit der dabei eingesetzten Personen und die Sicherheit des Verkehrs gewährleistet sind. Notfalls müssen die Arbeiten eingestellt werden, zum Beispiel bei schlechten Sichtverhältnissen.

Die bei den Arbeiten tätigen Personen haben, wenn sie sich außerhalb der Fahrzeuge auf der Fahrbahn bewegen, Warnkleidung nach DIN EN ISO 20471 mindestens der Klasse 2 zu tragen. Das eingesetzte Fahrzeug muss eine rot-weiß schraffierte Sicherheitskennzeichnung nach DIN 30710 besitzen.

Von der Ausnahme des Verbots der Gehwegbenutzung darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn der verbleibende Gehweg eine Mindestbreite von 1 m aufweist. Hierbei dürfen ausschließlich Fahrzeuge eingesetzt werden, deren zulässige Gesamtmasse 3,5 t nicht übersteigt. Dies gilt ebenfalls für das Parken auf Gehwegen. Dabei ist sicherzustellen, dass keine Beschädigung der Gehwege und der darunterliegenden Versorgungsleitungen erfolgen kann. Der Radverkehr auf Radwegen und der Fußverkehr auf Gehwegen darf nicht beeinträchtigt werden.

Bei der Kennzeichnung der Arbeitsstellen sind die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen (RSA) anzuwenden. Die zur Kennzeichnung der Arbeitsstelle verwendeten Zeichen sind unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten einzuziehen. Das gilt auch, wenn die Arbeiten z. B. wegen schlechter Sichtverhältnisse unterbrochen werden.

In Waldgebieten dürfen Kraftfahrzeuge, die mit Katalysatoren ausgestattet sind, wegen der erhöhten Brandgefahr weder die befestigten Wege verlassen noch auf bewachsenen Wegefächern abgestellt werden.

Die für die Durchführung der beschriebenen Aufgaben zuständigen Dienststellen erteilen eine Bescheinigung nach dem in **Anlage 2** abgedruckten Muster. Die ÖbVI stellen einen Antrag auf Erteilung einer entsprechenden Bescheinigung nach dem in der Anlage abgedruckten Muster bei dem MI. Die anerkannten Markscheiderinnen und anerkannten Markscheider stellen einen Antrag auf Erteilung einer entsprechenden Bescheinigung nach dem in der Anlage abgedruckten Muster bei dem LBEG.

Bei Inanspruchnahme dieser Bescheinigung ist diese gut sichtbar im Fahrzeug auszulegen.

Für Schäden, die im Rahmen des Gebrauchs dieser Ausnahmegenehmigung entstehen, stellt der Inhaber der jeweiligen Bescheinigung den Träger der Straßenbaulast bzw. die für die Verkehrssicherungspflicht zuständigen Verwaltungen von Entschädigungsansprüchen Dritter frei. Ferner haftet der Inhaber der Bescheinigung für jeden von ihm im Rahmen des Gebrauchs der Ausnahmegenehmigung verursachten Schaden am Straßenkörper und Straßenzubehör, der über den Rahmen des durch die übliche Straßenbenutzung entstehenden Schadens hinausgeht.

Dieser Ausnahmeerlass gilt nicht für die Fälle, in denen die Arbeitsstellen wegen umfangreicher Arbeiten durch Vorschriftzeichen (§ 41 StVO — außer Zeichen 222 i. V. m. Zeichen 123 oder Leitkegeln) und Richtzeichen (§ 42 StVO) oder durch Absperrgeräte (§ 43 StVO — außer Leitkegeln) in Verbindung mit den genannten Verkehrszeichen gekennzeichnet und gesichert werden müssen. In diesen Fällen sind die notwendigen Anordnungen nach § 45 Abs. 6 StVO von den Straßenverkehrsbehörden einzuholen.

Zu diesem Zweck sind die zuständigen Straßenverkehrsbehörden rechtzeitig über Ort und Zeit der Arbeiten mit entsprechenden Vorschlägen zur Kennzeichnung und Sicherung der Arbeitsstellen zu unterrichten. Es bestehen keine Bedenken dagegen, wenn mit den Straßenverkehrsbehörden ein vereinfachtes Verfahren für die Zusammenarbeit vereinbart wird.

Die Ausnahmegenehmigung befreit nicht von der Pflicht zur Beachtung von Ge- oder Verboten nach anderen Rechtsvorschriften, beispielsweise den Befahrensverboten nach dem NWaldLG.

Dieser RdErl. tritt am 2. 6. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2026 außer Kraft.

An
die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
die Ämter für regionale Landesentwicklung
das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
den Landesbetrieb für Mess- und Eichwesen Niedersachsen
das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, auch für die anerkannten Markscheiderinnen und anerkannten Markscheider
die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter
das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

Nachrichtlich an:
die Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte, selbständigen Gemeinden und die Region Hannover als untere Straßenverkehrsbehörden
die für die Verkehrsüberwachung zuständigen Dienststellen der Kommunen
die Polizei über das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport
das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Übersicht Verkehrszeichen

| | | | |
|---|---|--|---|
| <p>Zeichen 123</p>  | <p>Zeichen 222</p>  | <p>Zeichen 237</p>  | <p>Zeichen 238</p>  |
| <p>Zeichen 239</p>  | <p>Zeichen 240</p>  | <p>Zeichen 241</p>  | <p>Zeichen 242.1</p>  |
| <p>Zeichen 244.1</p>  | <p>Zeichen 244.3</p>  | <p>Zeichen 250</p>  | <p>Zeichen 251</p>  |
| <p>Zeichen 260</p>  | <p>Zeichen 270.1</p>  | <p>Zeichen 286</p>  | <p>Zeichen 290.1</p>  |
| <p>Zeichen 306</p>  | <p>Zeichen 314</p>  | <p>Zeichen 314.1</p>  | <p>Zeichen 315</p>  |
| <p>Zeichen 325.1</p>  | <p>Zeichen 331.1</p>  | | |

Anlage 2**Bescheinigung**

Das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen ist zur Durchführung von öffentlichen Vermessungs- und ähnlichen Arbeiten des/der (Behördenname/Name des ÖbVI/Name der anerkannten Markscheiderin oder des anerkannten Markscheiders) eingesetzt. Die Kraftfahrzeugführerin oder der Kraftfahrzeugführer ist nach dem RdErl. des MW vom 12. 5. 2021 (Nds. MBl. S. 993) gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 StVO von nachstehenden Geboten und Verboten der StVO befreit:

1. Gebot der Fahrbahnbenutzung nach § 2 Abs. 1,
2. Verbot der Benutzung von Sonderwegen gemäß Zeichen 237 bis 242.1, 244.1 und 244.3 (Radwege, Reitwege, Gehwege, Geh- und Radwege, Fußgängerzonen, Fahrradstraßen, Fahrradzonen),
3. Verbot für Fahrzeuge aller Art (Zeichen 250) sowie ggf. auch in Verbindung mit entsprechenden Zusatzzeichen,
4. Verbot für Kraftwagen und sonstige mehrspurige Fahrzeuge (Zeichen 251),
5. Verbot für Krafträder, auch mit Beiwagen, Kleinkrafträder und Mofas sowie für Kraftwagen und sonstige mehrspurige Kraftfahrzeuge (Zeichen 260),
6. Verbot der Einfahrt in eine Verkehrsverbotszone zur Verminderung schädlicher Luftverunreinigungen in einer Zone (Zeichen 270.1) in Verbindung mit Zusatzzeichen der Abbildung der Plakette in der angezeigten jeweiligen Farbe,
7. Verbot vom Halten auf dem Seitenstreifen sowie dem Betretungsverbot der Kraftfahrstraße (Zeichen 331.1) nach § 18 Abs. 8 und 9,
8. Haltverbote und Parkverbote
 - 8.1 Haltverbote nach Zeichen 286 (eingeschränktes Haltverbot) und 290.1 (Beginn eines eingeschränkten Haltverbots für eine Zone),
 - 8.2 von den Parkverboten aufgrund von Zusatzschildern zu den Zeichen 314, 314.1 und 315 dahingehend, dass während der Arbeiten die durch Zusatzschilder angeordneten Beschränkungen nicht beachtet werden müssen; Behindertenparkplätze dürfen nicht genutzt werden,
 - 8.3 Parkverbot auf Vorfahrtstraßen außerorts (Zeichen 306),
 - 8.4 Parkverbot in verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen (Zeichen 325.1),
 - 8.5 nach § 12 Abs. 3 Nr. 3 (vor oder gegenüber von Grundstücksein- oder -ausfahrten),
 - 8.6 nach § 12 Abs. 4 und 4 a (am rechten Fahrbahnrand, auf dem rechten Seitenstreifen oder dem rechten Gehweg),
 - 8.7 nach § 13 Abs. 1 (während des Laufens einer Parkuhr, mit Parkschein und für die Dauer der zulässigen Parkzeit),
 - 8.8 vom Verbot auf Schutzstreifen für den Radverkehr zu halten und zu parken (Verbot Zeichen 340).

Dienststelle:

Ort, Datum:

Dienst-/Amtssiegel:

Unterschrift und Amtsbezeichnung

**K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen
und Klimaschutz**
**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Wärmepumpen
in ausgewählten niedersächsischen Wohnquartieren**

Erl. d. MU v. 20. 5. 2021 — 52-29001/110-0004 —

— **VORIS 28010** —

Bezug: Erl. v. 17. 6. 2020 (Nds. MBl. S. 672)
— **VORIS 28010** —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 2. 6. 2021 wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.2 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „den Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 30. 12. 2019 (BAnz AT 31.12.2019 B3)“ durch die Worte „der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude — Einzelmaßnahmen (BEG EM) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 17. 12. 2020 (BAnz AT 30.12.2020 B2) und der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude — Wohngebäude (BEG WG) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 17. 12. 2020 (BAnz AT 01.02.2021 B1)“ ersetzt.
2. Nummer 2 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. nach den in Nummer 1.2 Abs. 1 Satz 1 genannten Richtlinien für die Bundesförderung für effiziente Gebäude gefördert werden.“
3. Nummer 4 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. die Vorlage
 - a) eines Zuwendungsbescheides des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für eine elektrische Wärmepumpe,
 - b) eines Zuwendungsbescheides der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) für ein KfW-Effizienzhaus oder
 - c) die Bestätigung der Hausbank, dass eine Finanzierungszusage der KfW für ein KfW-Effizienzhaus vorliegt
 bei der Bewilligungsstelle.“

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 20/2021 S. 996

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
Anerkennung der „Michael Röhrs Stiftung“

Bek. d. ArL Lüneburg v. 21. 5. 2021
— **LG.07-11741/554** —

Mit Schreiben vom 21. 5. 2021 hat das ArL Lüneburg als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 28. 4. 2021 und der beigefügten Stiftungssatzung die „Michael Röhrs Stiftung“ mit Sitz in Bispingen gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Versorgung der leiblichen Abkömmlinge des Stifters.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Michael Röhrs Stiftung
Alfred-Toepfer-Weg 17
29646 Bispingen.

— Nds. MBl. Nr. 20/2021 S. 996

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems**Sitzverlegung der „Inka Krumme — Hospiz-Stiftung“****Bek. d. ArL Weser-Ems v. 18. 5. 2021
— 2.02-11741-07 (010) —**

Mit Schreiben vom 18. 5. 2021 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die Sitzverlegung der „Inka Krumme — Hospiz-Stiftung“ von der Gemeinde Hesel in die Stadt Leer gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 NStiftG genehmigt.

Die Anschrift der Stiftung lautet:
Inka Krumme — Hospiz-Stiftung
Mörkenstraße 14 b
26789 Leer.

— Nds. MBL Nr. 20/2021 S. 997

**Sitzverlegung der
„Wolfgang und Edith Schönfeld-Stiftung“****Bek. d. ArL Weser-Ems v. 18. 5. 2021
— 2.02-11741-17 (016) —**

Mit Schreiben vom 22. 3. 2019 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die Sitzverlegung der „Wolfgang und Edith Schönfeld-Stiftung“ von der Stadt Wilhelmshaven in die Gemeinde Bad Zwischenahn gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 NStiftG genehmigt.

Die Anschrift der Stiftung lautet:
Wolfgang und Edith Schönfeld-Stiftung
Burgweg 5
26160 Bad Zwischenahn.

— Nds. MBL Nr. 20/2021 S. 997

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

**Planfeststellungsbeschluss und
wasserrechtliche Erlaubnis nach § 43 EnWG
Neubau der Erdgastransportleitung
ETL 178.300/400 VW-Werk West — Gashaus West
Berichtigung der Rechtsbehelfsbelehrung
(Gasunie Deutschland Transport Services GmbH,
Hannover)**

**Bek. d. LBEG v. 2. 6. 2021
— L1.4/L67301/01-16-03/2019/0002 —****Bezug:** Bek. v. 9. 12. 2020 (Nds. MBL S. 1543)

Das LBEG hat auf Antrag der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH mit der Bezugsbekanntmachung den Planfeststellungsbeschluss zum Neubau der Erdgastransportleitung ETL 178.300/400 VW-Werk West — Gashaus West erteilt. Der Beschluss wurde vom 10. 12. bis einschließlich 24. 12. 2020 gemäß § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG öffentlich ausgelegt, nachdem die Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens in Anwendung des § 74 Abs. 5 Satz 2 VwVfG öffentlich bekannt gemacht wurde. Da die Rechtsbehelfsbelehrung unter Nummer IX. des Planfeststellungsbeschlusses fehlerhaft war, wird dies hiermit durch die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses mit der berichtigten Rechtsbehelfsbelehrung geheilt.

Aufgrund der andauernden Kontaktbeschränkungen zur Eindämmung des Corona-Virus erfolgt die Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG im Internet. Die berichtigte Rechtsbehelfsbelehrung kann

vom 10. 6. bis einschließlich 17. 6. 2021

im UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Verfahrenstypen > Zulassungsverfahren > PFV Erdgastransportleitung ETL 178 der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH von Walle nach Wolfsburg Abschnitt 300/400“ eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die berichtigte Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG gegenüber den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Der Planfeststellungsbeschluss kann bis

zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Planfeststellungsbehörde, dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, E-Mail-Adresse: poststelle.clz@lbeg.niedersachsen.de, angefordert werden.

Die berichtigte Rechtsbehelfsbelehrung wird in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

— Nds. MBL Nr. 20/2021 S. 997

Anlage**IX. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Zulassung des Planfeststellungsbeschlusses und gegen die wasserrechtlichen Erlaubnisse des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie vom 16. 11. 2020, Aktenzeichen L1.4/L67301/01-16-03/2019/0002, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Rechtsbehelfsbelehrung Klage beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, erhoben werden.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung gemäß § 43 e EnWG keine aufschiebende Wirkung hat. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser Rechtsbehelfsbelehrung gestellt und begründet werden.

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Wasserrechtliches Genehmigungsverfahren;
Öffentliche Bekanntmachung
(Salzgitter Flachstahl GmbH — Erweiterung
der mechanisch-biologischen Abwasserbehandlungsanlage
um eine Filtrations- und Adsorptionsstufe)**

**Bek. d. NLWKN v. 2. 6. 2021
— GB VI B 6-62014-949-010 —**

Die Firma Salzgitter Flachstahl GmbH, Eisenhüttenstraße 99, 38239 Salzgitter, hat mit Schreiben vom 5. 5. 2021 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG i. V. m. § 2 IZÜV zur Erweiterung der mechanisch-biologischen Abwasserbehandlungsanlage um eine Filtrations- und Adsorptionsstufe auf dem Grundstück in 38239 Salzgitter, Eisenhüttenstraße 99, Gemarkung Watenstedt, Flur 4, Flurstück 5/73, beantragt.

Gegenstand des Vorhabens sind die Erweiterung und der Betrieb der bestehenden mechanisch-biologischen Abwasserbehandlungsanlage um eine Filtrations- und Adsorptionsstufe. Die Filtrationsstufe dient hauptsächlich zur weitergehenden Abtrennung von Gesamtphosphor und abfiltrierbaren Stoffen aus dem Ablauf der Nachklärung. In der nachgeschalteten Adsorptionsstufe werden Spurenstoffe aus dem Abwasser entfernt. Das gereinigte Abwasser wird über die bestehende Ablaufleitung der Werkskläranlage in den Lahmanngraben eingeleitet. Die wesentlichen Anlagenteile werden in einem neu zu errichtenden Betriebsgebäude aufgestellt und umfassen den Neubau eines Filtrationspumpwerks, eines Filtrationsbauwerks, eines unterirdischen Spülwassermessschachts und eines Maschinen- und Niederspannungshauptverteilungsraumes. Außerhalb des Gebäudes sind neue Aufstellflächen für Transformatoren und ein Abtankplatz vorgesehen.

Die Anlage soll bis zum 1. 1. 2024 in Betrieb genommen werden.

Nach § 4 IZÜV, § 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG sowie den §§ 9, 10 und 14 bis 19 der 9. BImSchV wird ein Verfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Zuständige Behörde für die Durchführung dieses Verfahrens ist gemäß § 1 Nr. 12 ZustVO-Wasser der NLWKN.

Das Genehmigungsverfahren wird hiermit gemäß § 4 IZÜV i. V. m. § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bek. sowie der Genehmigungsantrag mit den Antragsunterlagen sind in der Zeit vom 9. 6. bis 8. 7. 2021 auf der Internetseite des NLWKN unter www.nlwkn.de und dort über den Pfad „Aktuelles > Öffentliche Bekanntmachungen“ einsehbar.

Der Antrag und die Antragsunterlagen können außerdem in der Zeit **vom 9. 6. bis 8. 7. 2021 (einschließlich)** bei

— dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion, Geschäftsbereich VI Hannover-Braunschweig, Rudolf-Steiner-Straße 5, 38120 Braunschweig, Zimmer 06, Tel. 0531 886 91-257, E-Mail: gb6-bs-poststelle@nlwkn.niedersachsen.de,

montags bis donnerstags
in der Zeit von 9.00 bis 15.30 Uhr,
freitags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr;

— der Stadt Salzgitter, Rathaus, Joachim-Campe-Straße 6—8, 38226 Salzgitter, Zimmer 1017, Tel. 05341 839-3222, E-Mail: umwelt@stadt.salzgitter.de,

montags, dienstags
und freitags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr,

eingesehen werden.

Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminabsprache und unter Beachtung der vor Ort geltenden Schutzmaßnahmen möglich. Für die Stadt Salzgitter wird zusätzlich darauf hingewiesen, dass die Einsichtnahme nur telefonisch unter der

o. g. Telefonnummer vereinbart werden kann, eine Terminbuchung über die Online-Terminvergabe auf der Internetseite der Stadt Salzgitter ist nicht möglich.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **9. 6. 2021** und endet mit Ablauf des **9. 8. 2021**, schriftlich oder elektronisch (entsprechend § 3 a Abs. 2 VwVfG) bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Antrag sollen mit der Antragstellerin, den Behörden sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Die Genehmigungsbehörde entscheidet nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Der Erörterungstermin wird gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG zunächst festgesetzt auf

**Mittwoch, den 6. 10. 2021, 10.00 Uhr,
Stadt Salzgitter,
Rathaus,
Raum 68,
Joachim-Campe-Straße 6—8,
38226 Salzgitter.**

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Kann der Erörterungstermin wegen der geltenden Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht durchgeführt werden, wird eine Online-Konsultation nach § 5 PlanSiG durchgeführt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

- a) Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).
- b) Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde unter Berücksichtigung von den §§ 14 und 16 der 9. BImSchV, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird.
- c) Bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann auch ohne diese verhandelt werden (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG).
- d) Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG).
- e) Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen oder durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.
- f) Für die Durchführung dieses Erlaubnisverfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. 4. 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1; Nr. L 314 S. 72; 2018 Nr. L 127 S. 2; 2021 Nr. L 74 S. 35) i. V. m. § 3 NDSG vom 16. 5. 2018 (Nds. GVBl. S. 66). Verantwortlich für die Verarbeitung ist der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion, Geschäftsbereich VI Hannover-Braunschweig, Rudolf-Steiner-Straße 5, 38120 Braunschweig. Weitere Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten, die Ansprechpersonen in Datenschutzfragen und die Rechte bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind dem Datenschutzzinformationsschreiben zu entnehmen. Dieses Informationsschreiben ist im Internet unter <http://www.nlwkn.de> und dort über den Pfad „Datenschutz > Erklärung gemäß Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung im Rahmen von wasserrechtlichen Zulassungsverfahren“ zu finden. Als Direktdownload ist das Schreiben unter folgender Internetadresse abrufbar: <http://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/143978>. Alternativ können Sie dieses Informationsschreiben auch vom NLWKN unter der o. g. Postanschrift erhalten.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(PLG mbH, Baddeckenstedt)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 18. 5. 2021
— BS 18-147 —**

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG wird die Entscheidung über den Antrag der Firma PLG mbH, Gewerbegebiet Am Park, Halle 5, 38271 Baddeckenstedt, auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs. 4 BImSchG in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Bescheid und seine Begründung können in der Zeit **vom 3. 6. bis zum 16. 6. 2021** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten, aufgrund der derzeit geltenden Vorschriften wegen der COVID-19-Pandemie (s. u.) nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung, eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 15.30 Uhr,

freitags und an Tagen
vor Feiertagen in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr,
Telefonnummer zur Terminvereinbarung: 0531 35476-0;

- Samtgemeinde Baddeckenstedt, Zimmer 13, Heerer Straße 28, 38271 Baddeckenstedt,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis mittwochs
und freitags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 18.00 Uhr,

Telefonnummer zur Terminvereinbarung: 05345 498-28.

Regelung der Einsichtsmöglichkeit bei den Auslegungsstellen aufgrund der derzeit geltenden Einschränkungen wegen der COVID-19-Pandemie:

Aufgrund der besonderen Ausnahmesituation durch das Corona-Virus (SARS-CoV-2) kann während der Dauer von Zugangsbeschränkungen für Bürgerinnen und Bürger beim GAA Braunschweig und der Samtgemeinde Baddeckenstedt eine Einsichtnahme des Genehmigungsbescheides **nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** unter der jeweiligen o. g. Telefonnummer erfolgen. Nur dadurch kann sichergestellt werden, dass die Einsichtnahme nach den zum Auslegungszeitpunkt geltenden Bestimmungen durchgeführt wird (z. B. Einhalten von Abstands- und Hygieneregeln, Tragen einer medizinischen Maske oder FFP-2-Maske).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der Anlage öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bek. und die Genehmigung sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 20/2021 S. 999

Anlage**I. Tenor**

1. Der Firma PLG mbH, Gewerbegebiet Am Park, Halle 5, 38271 Baddeckenstedt, wurde am 11. 5. 2021 gemäß § 4 i. V. m. § 19 Abs. 4 Bundes-Immissionsschutzgesetzes¹⁾ und § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes²⁾ i. V. m. Nr. 9.3.2 V Anhang 1 der 4. BImSchV sowie Nr. 29 und 30 Anhang 2 der 4. BImSchV die Genehmigung für die folgende Anlage erteilt:

Anlage, die der Lagerung von in der Stoffliste zu Nummer 9.3 (Anhang 2) genannten Stoffen oder Gemischen dient gemäß folgender Tabelle:

| Gefahrenklasse nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 ³⁾ | max. Gesamtlagerkapazität |
|---|---|
| „akute Toxizität“ Kategorie 2 | 19 t |
| „akute Toxizität“ Kategorie 2 oder 3 | 199 t |
| „spezifische Zielorgan-Toxizität“ Kategorie 1 (einmalige und/oder wiederholte Exposition) | Inkl. der genannten 19 t mit „akuter Toxizität“ Kategorie 2 |

Standort: 38271 Baddeckenstedt, Gewerbegebiet Am Park, Halle 5

Gemarkung: Klein Elbe

Flur: 1

Flurstück: 129/7, 129/10.

Die Genehmigung umfasst:

- Die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in die Gefahrenklasse „akute Toxizität“ Kategorien 2 oder 3, „spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)“ Kategorie 1 oder „spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)“ Kategorie 1, einzustufen sind, mit einer Lagerkapazität von max. 199 Tonnen (Ziffer 9.3.2 V Anhang 1 der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 30 der Stoffliste nach Anhang 2 der 4. BImSchV; entsprechend der Gefahrenkategorien H2 oder H3 gemäß 12. BImSchV, Anhang I, Zeilen 1.1.2 und 1.1.3),

- mit einer zusätzlichen Begrenzung auf eine Lagerkapazität von max. 19 Tonnen für Stoffe oder Gemische, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in die Gefahrenklasse „akute Toxizität“ Kategorie 2 einzustufen sind (Ziffer 9.3.2 V Anhang 1 der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 29 der Stoffliste nach Anhang 2 der 4. BImSchV); entsprechend der Gefahrenkategorie H2 gemäß 12. BImSchV, Anhang I, Zeile 1.1.2) sowie

- einer Anlage mit einer Gesamtlagerkapazität von max. 7 217 Tonnen Stoffen oder Gemischen (einschließlich der zuvor genannten Lagerkapazitäten für die genannten toxischen Gefahrenklassen) mit folgenden Gefahren- und/oder Lagerklassen:

- akut gewässergefährdend der Kategorie 1 oder chronisch gewässergefährdend der Kategorie 1 oder 2 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, entsprechend der Gefahrenkategorien E1 oder E2 gemäß 12. BImSchV⁴⁾, Anhang I, Zeilen 1.3.1 und 1.3.2.

- Lagerklasse 6.1A, 6.1B, 6.1C, 6.1D, 8A, 8B, 10, 11, 12 oder 13 der TRGS 510⁵⁾.

- Die Errichtung und Nutzung eines Bürocontainers.

¹⁾ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge — BImSchG — in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), in der derzeit geltenden Fassung.

²⁾ Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV — in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973), in der derzeit geltenden Fassung.

³⁾ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 16. 12. 2008 (ABl. L 353 vom 31. 12. 2008, S. 1), in der derzeit geltenden Fassung.

⁴⁾ Störfall-Verordnung (12. BImSchV) vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert, in der derzeit geltenden Fassung.

⁵⁾ TRGS 510 Technische Regel für Gefahrstoffe „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“ — Ausgabe Dezember 2020 (GMBl. Nr. 9 — 10 vom 16. 2. 2021 S. 178—216), in der derzeit geltenden Fassung.

2. Auf die Lagerung von akut toxischen Stoffen oder Gemischen der Kategorie 1 (alle Expositionswege, Gefahrenkategorie gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008) wird gemäß Schreiben der Antragstellerin vom 28. 2. 2020 verzichtet und dies wird entsprechend auch nicht zugelassen.

3. Die Lagerung der zugelassenen Stoffe oder Gemische darf in den einzelnen Gebäuden die jeweilige, folgende Lagerkapazität nicht überschreiten:

| Gebäudebezeichnung | Lagerkapazität (t) |
|--------------------|--------------------|
| Halle 4 | 1 891 |
| Halle 5*) | 4 060 |
| Halle 5A | 1 266 |
| Summe | 7 217 |

*) Gesamtangabe über alle Teilflächen.

4. Die Lagerung der akut toxischen Stoffe oder Gemische der Kategorie 2 und 3 gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 hat ausschließlich in den Hallen 4 und 5 zu erfolgen.

5. Die Lagerung von Stoffen oder Gemischen der Lagerklassen 6.1A, 6.1B, 6.1C, 6.1D und 10 gemäß TRGS 510 hat ausschließlich in den Hallen 4 und 5 zu erfolgen.

6. Die Lagerung von flüssigen wassergefährdenden Stoffen hat ausschließlich in Halle 4 und in den Hallenabschnitten 1 und 2 in Halle 5 zu erfolgen (siehe Anlage 1).

7. Es dürfen ausschließlich feste und flüssige, wassergefährdende Stoffe angenommen und gelagert werden, bei denen auf Grund der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 BetrSichV⁶⁾ keine Anforderungen an den Explosionsschutz bezüglich der Ableitfähigkeit des bauaufsichtlich zugelassenen Bodenbeschichtungssystems zu stellen sind.

8. Alle im Betriebsbereich gehandhabten flüssigen Stoffe oder Gemische der Gefahrenklasse „akute Toxizität“ Kategorie 2 oder 3 gemäß Verordnung EG Nr. 1272/2008 mit den Gefahrenhinweisen H300, H301, H330, H331 oder H370 dürfen höchstens in einem Transportgebilde mit einem Fassungsvermögen von 1 000 Litern gelagert werden.

9. Die Betriebszeit ist werktags von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

Davon ausgenommen ist die Lagerung der Stoffe und Gemische.

10. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung die nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO⁷⁾ vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46) erforderliche Baugenehmigung ein.

⁶⁾ Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung; BetrSichV) vom 3. 2. 2015 (BGBl. I 2015. S. 49), in der derzeit geltenden Fassung.

⁷⁾ Niedersächsische Bauordnung — NBauO — vom 3. 4. 2012, Nds. GVBl. Nr. 5, S. 46 in der derzeit geltenden Fassung.

11. Erleichterungen gemäß § 51 Niedersächsische Bauordnung (NBauO)

Die folgenden Erleichterungen gemäß § 51 NBauO werden gestattet:

11.1 Die Einengung des Hauptganges von 2 m um ca. 0,80 m auf mindestens 1,20 m im Bereich der Türzugänge ins Freie in Halle 4 gemäß Brandschutznachweis 12B0600-G3a Punkt 5.2, S. 16.

11.2 Die Unterschreitung des gemäß § 32 NBauO in Verbindung mit § 11 Abs. 2 Nr. 3 Allgemeine Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung⁸⁾ (DVO-NBauO) erforderlichen Mindestabstandes von 24 m von Gebäuden auf demselben Baugrundstück (Halle 4 und 5) mit einer Bedachung, die nicht die Anforderungen an eine harte Bedachung erfüllt, um 6,00 m.

11.3 Der Verzicht auf Wandhydranten in Halle 4 als Selbsthilfeeinrichtung gemäß Brandschutznachweis 12B0600 Punkt 7.3, S. 24.

11.4 Die Einengung des Hauptganges von 2 m um ca. 0,80 m auf mindestens 1,20 m im Bereich der Türzugänge ins Freie in Halle 5 gemäß Brandschutznachweis 12B0600-G1B Punkt 5.2, S. 21.

11.5 Die Bedachung der Halle 5 erfüllt nicht die Anforderungen an eine harte Bedachung gemäß § 32 NBauO in Verbindung mit § 11 Abs. 2 DVO-NBauO, s. Brandschutznachweis 12B0600-G1B, Punkt 6.6, S. 26.

11.6 Die Überschreitung der Dachfläche von 2 500 m² von Brandabschnitten oder Brandbekämpfungsabschnitten gemäß Abs. 5.11.1 Industriebaurichtlinie (IndBauRL), s. Brandschutznachweis 12B0600-G1B, Punkt 6.6, S. 26.

11.7 Der Verzicht auf Wandhydranten in Halle 5 als Selbsthilfeeinrichtung gemäß Brandschutznachweis 12B0600-G1B, Punkt 7.4, S. 31.

12. Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

II.

Der Bescheid ist mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden (hier nicht abgedruckt).

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, erhoben werden.

⁸⁾ Allgemeine Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung (DVO-NBauO) vom 26. 9. 2020 (Nds. GVBl. 2012, S. 382), in der derzeit geltenden Fassung.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Geflügelspezialitäten Steinfeld GmbH & Co. KG)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 18. 5. 2021
— OL 20-091-01 —**

Bezug: Bek. v. 24. 2. 2021 (Nds. MBl. S. 467)

Die Firma Geflügelspezialitäten Steinfeld GmbH & Co. KG, Honkomper Weg 9, 49439 Steinfeld (Oldenburg), hat mit Schreiben vom 11. 6. 2020 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Schlachten von Geflügel mit einer zukünftigen Schlachtkapazität von maximal 240 t/d Lebendgewicht auf dem Grundstück in 49439 Steinfeld, Gemarkung Steinfeld, Flur 8, Flurstücke 119/5, 119/6, 132/6, 132/8, 132/10, 134/7, 302/2 und 303/2, beantragt.

Für das Vorhaben wird ein förmliches Genehmigungsverfahren durchgeführt. Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte am 10. 3. 2021 mit der Bezugsbekanntmachung. Die Auslegung der Antragsunterlagen wurde vom 15. 3. bis 14. 4. 2021 durchgeführt.

Der in der o. g. öffentlichen Bekanntmachung festgesetzte **öffentliche Erörterungstermin am**

**Mittwoch, dem 9. 6. 2021, ab 14.00 Uhr,
in der Aula der Don-Bosco-Schule Steinfeld,
Am Mühlentbach 5,
49439 Steinfeld (Oldenburg),**

wird abgesagt.

Die Erörterung wird durch eine Online-Konsultation nach § 5 PlanSiG fortgeführt. Bei der Ermessensentscheidung wurden gemäß § 5 Abs. 1 PlanSiG auch geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko einer weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt.

Nach § 18 Abs. 2 der 9. BImSchV wurden die rechtzeitig eingegangenen Einwendungen zusammengefasst und nach Themen sortiert tabellarisch aufbereitet. Im Rahmen der Online-Konsultation werden zu dieser tabellarischen Darstellung die Antworten der Antragstellerin und — soweit vorliegend — die Stellungnahmen der Fachbehörden gegenübergestellt. Ein Link zum Download der tabellarischen Darstellung wird **ab dem 16. 6. 2021** im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ veröffentlicht. Ein Download wird bis zum 15. 7. 2021 unter Verwendung eines Kennwortes möglich sein.

Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben und die am Verfahren Beteiligten, werden gemäß § 5 Abs. 3 PlanSiG über die Durchführung der Online-Konsultation benachrichtigt und erhalten das zum Download erforderliche Kennwort unaufgefordert zugesandt.

Andere Interessierte können das Kennwort unter der E-Mail-Adresse poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de anfordern.

Die Einwenderinnen und Einwender und die am Verfahren Beteiligten haben **bis einschließlich dem 15. 7. 2021** Gelegenheit sich zu der Erwiderung der Antragstellerin und den Stellungnahmen der Fachbehörden schriftlich oder elektronisch, unter poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de, zu äußern.

Hinweise:

1. Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist nicht verpflichtend. Es kann ohne die Mitwirkung einer oder eines Beteiligten entschieden werden. Unabhängig davon wird die Genehmigungsbehörde die in dem Einwendungsschreiben vorgebrachten Einwendungen prüfen und über diese entscheiden.
2. Die Einwendungsfrist ist mit Ablauf des 14. 5. 2021 abgelaufen. Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen

den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt (§ 5 Abs. 4 Satz 4 PlanSiG).

3. Beiträge im Rahmen dieser Online-Konsultation werden der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden zur Verfügung gestellt, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Auf Verlangen werden Name und Anschrift der oder des Einwendenden vor Weitergabe der Einwendung unkenntlich gemacht, wenn diese Angabe zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich ist.

— Nds. MBl. Nr. 20/2021 S. 1001

Rechtsprechung**Bundesverfassungsgericht**

**Leitsätze
zum Beschluss des Zweiten Senats vom 29. 4. 2021
— 2 BvR 1651/15 —
— 2 BvR 2006/15 —**

1. Die Grenzen einer zulässigen Vollstreckungsanordnung gemäß § 35 BVerfGG ergeben sich aus dem Grundsatz der Gewaltenteilung (Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG) und der notwendigen Anknüpfung des Verfassungsprozessrechts an den Verfahrens- beziehungsweise Streitgegenstand und stellen insoweit verallgemeinerungsfähige Anforderungen dar, die für die verfassungsgerichtliche Kontrolle aller Verfassungsorgane und Handlungsformen gelten.
2. Nach Erlass der Sachentscheidung ergangene Maßnahmen sind kein tauglicher Gegenstand von Vollstreckungsanordnungen nach § 35 BVerfGG. Andernfalls würde die ursprüngliche Sachentscheidung ergänzt und erweitert, weil auch die neue rechtliche Situation analysiert und verfassungsrechtlich gewürdigt werden müsste.

— Nds. MBl. Nr. 20/2021 S. 1001

Stellenausschreibungen

Die **Hansestadt Uelzen** sucht zum 1. 11. 2021 eine gestaltungsorientierte und führungstarke Persönlichkeit, die als

Stadtbaurätin oder Stadtbaurat (w/m/d)
(BesGr. B 2)

im Beamtenverhältnis auf Zeit (acht Jahre) die richtigen Impulse für die weitere Entwicklung unserer Stadt setzt.

Die vollständige Stellenausschreibung finden Sie unter www.hansestadt-uelzen.de/Stellenausschreibung.

— Nds. MBl. Nr. 20/2021 S. 1001

Im **Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers** ist im Sachgebiet „Kirchliche Verwaltungsstellen“ des Referats 15 „Kirchliche Verwaltung“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt die unbefristete Vollzeitstelle der

Sachgebietsleitung (w/m/d)
(BesGr. A 13 oder EntgeltGr. 12 TV-L)

im Kirchenbeamtenverhältnis oder in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis zu besetzen.

Nähere Informationen finden Sie im Internet unter <http://stellen-lka.landeskirche-hannovers.de>.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 13. 6. 2021** an die Präsidentin des Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, Postfach 3726, 30037 Hannover, oder an bewerbungen.lka@evlka.de.

— Nds. MBl. Nr. 20/2021 S. 1001

